

Gegründet 1952

# STATUTEN

Gültig ab dem 26. März 2026

# Statuten des Tennisclub Küssnacht am Rigi

## I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Küssnacht“ besteht in Küssnacht am Rigi ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbeschränkte Dauer.
- Art. 2 Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und des Clublebens. Er ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes (Swiss Tennis) und anerkennt die Vorgaben von Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity. Der Club kann sich an Institutionen beteiligen, welche die Interessen des Sports, insbesondere des Tennissports, fördern. Er kann Institutionen in diesem Sinne auch ins Leben rufen.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Club setzt sich zusammen aus:
- Ehrenmitgliedern
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Junioren
- Art. 4 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Altersjahr erreichen. Diese sind im Genusse sämtlicher Mitgliedschaftsrechte.

Besucher von höheren Lehranstalten und Studenten, die noch keiner ordentlichen Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Lehrlinge, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Das zinslose Darlehen wird mit dem Eintritt ins ordentliche Erwerbsleben, spätestens aber mit Erreichen des 26. Altersjahres fällig. Ab dem 26. Altersjahr muss der volle Aktivmitgliederbeitrag entrichtet werden.

Ehe- und Konkubinatspaare werden gleichbehandelt.

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Club fördern. Sie üben keinerlei statutarische Rechte aus.

Als Junioren können Personen aufgenommen werden, welche bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Altersjahr nicht erreichen. Sie üben keinerlei statutarische Rechte aus.

Der Vorstand kann im Interesse des Spielbetriebes die Anzahl der Aktivmitglieder und Junioren begrenzen.

Firmenmitgliedschaften können unter speziell definierten Bedingungen (Spielzeit von 7 Uhr bis 17 Uhr) und angepassten Beiträgen erworben werden. Eine Firma hat kein Stimmrecht.

Als Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit und geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 5 Aufnahme gesuche von Aktivmitgliedern und Junioren sind schriftlich an den Vorstand zu richten. (Junioren haben die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Sorge beizubringen.)

Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit über die Aufnahme und orientiert die Aktivmitglieder.

Austritte sind dem Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Nach der Generalversammlung eingereichte Austrittsgesuche entbinden nicht von den Verpflichtungen für das betreffende Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten, wenn triftige Gründe vorliegen.

### **III. Beiträge**

Art. 6 Die Mitglieder des Tennisclub Küssnacht haben folgende finanziellen Verpflichtungen:

- a) Jahresbeitrag: Dieser wird für die verschiedenen Mitgliederkategorien durch die Generalversammlung festgelegt.
- b) Zinsloses Darlehen: Jedes Aktivmitglied hat dem Tennisclub Küssnacht CHF 1'000.00 als zinsloses Darlehen zur Verfügung zu stellen. Bei Austritt wird dieser Betrag unaufgefordert zurückbezahlt.

Mitglieder, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen oder sich anderweitig gegen die Statuten und Reglemente oder die Interessen des Clubs schwer vergehen, können vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Ihre finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit.

### **IV. Organe des Clubs**

Art. 7 Die Organe des Clubs sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## Die Generalversammlung

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind vom Vorstand zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln sowie eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail oder Forms durchführen. Dabei gelten dieselben Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren.

Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie erledigt alle Geschäfte, welche ihr in diesen Statuten zugewiesen sind.

Art. 10 Ausschliessliche Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Behandlung von Rekursen und Anträgen
- b) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht sowie Beschluss über Verwendung allfälligen Überschusses
- e) Festlegung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
- f) Abänderung der Statuten

## Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus min. 5 Mitgliedern, welche an der ordentlichen Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Der Präsident des Vorstandes wird durch die Generalversammlung gewählt. Bei der Zusammensetzung ist eine Geschlechterquote von mindestens 40% pro Geschlecht einzuhalten. Die Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre begrenzt (bei Präsidium max. 16 Jahre). Mindestens eine Vertretung der aktiven Spielerinnen und Spieler soll im Vorstand oder in einer Kommission mit Antragsrecht vertreten sein.

Der Vorstand verteilt die Chargen untereinander selber.

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Pflichtenheft geregelt.

Das Amt des Vizepräsidenten wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

**Art. 11a**      **Interessenbindungen und Ausstand**  
Vorstandsmitglieder legen Interessenkonflikte offen und treten bei Befangenheit in den Ausstand. Der Vorstand führt ein Register der Interessenbindungen.

### **Unterschrift**

**Art. 12**      Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (vorzugsweise Kassier)

### **Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 13**      Dieselben prüfen die Rechnungen und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht (z.B. Swiss GAAP FER 21 oder gleichwertig). Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

**Art. 14**      Das Rechnungsjahr erfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Ethik, Fairness und Datenschutz**

**Art. 14a**      **Ethik und Good Governance**  
Der Tennisclub Küssnacht verpflichtet sich zur Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic. Der Club anerkennt die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity sowie der Stiftung Schweizer Sportgerichtsbarkeit. Der Vorstand ernennt eine verantwortliche Person für Ethik und Prävention.

**Art. 14b**      **Dopingprävention**  
Der Club anerkennt das Doping-Statut von Swiss Olympic und verpflichtet sich, dessen Bestimmungen umzusetzen.

**Art. 14c**      **Datenschutz**  
Der Club hält das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) ein. Personendaten werden nur für Vereinszwecke bearbeitet und nicht ohne Notwendigkeit weitergegeben. Mitglieder werden über die Datenbearbeitung transparent informiert.

**Art. 14d**      **Umweltverantwortung**  
Der Club verpflichtet sich, seine Tätigkeiten unter Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit zu gestalten.

## VI. Übergangsbestimmungen

- Art. 15      Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung des Clubs dürfen nur an einer ordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Es bedarf zu deren Gültigkeit die Hälfte der Stimmen sämtlicher Aktivmitglieder.
- Art. 16      Ist die Auflösung des Clubs beschlossen, dann muss das nach Abzug aller Passiven vorhandene Clubvermögen, sofern ein Überschuss verbleibt, einem den Tennissport fördernden Zweck zugeführt werden.
- Art. 17      Statutenänderungen können nur von einer ordentlichen Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2026 revidiert und genehmigt.

Aus stilistischen Gründen wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind die Frauen immer mit inbegriffen und den Männern gleichgestellt.

Küssnacht, 26. März 2026

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Jacqueline Radzuweit

Jacqueline Bürki Wyss